



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1999 Nummer 49

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2021 2022 2023 2031 223 2251		Berichtigung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590)	644
223	30. 10. 1999	Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung“	644
	6. 9. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 27. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg im Gebiet der Stadt Düren und der Gemeinde Kreuzau	649
	12. 10. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf.	649
	11. 11. 1999	Satzung des Pensionsfonds der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1999 Aufgestellt mit Beschluss des Vorstandes vom 29. Oktober 1999 Verabschiedet mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 11. November 1999	650

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 1999, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in der Nummer 32, Seite 465 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß **Ergänzungslieferungen** zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2021
2022
2023
2031
223
2251

**Berichtigung des Gesetzes
zur Gleichstellung von Frauen und Männern
für das Land Nordrhein-Westfalen
und zur Änderung anderer Gesetze
vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590)**

In Artikel 3 „Änderung des Universitätsgesetzes“ wird in dem neuen § 23a Abs. 2 jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

– GV. NRW. 1999 S. 644.

223

**Verordnung
zum Erwerb der Zusatzqualifikation
„Medien und Informationstechnologien
in Erziehung, Unterricht und Bildung“
Vom 30. Oktober 1999**

Aufgrund des § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein schulstufen- oder schulformbezogenes Lehramt abgelegt hat, kann die Zusatzqualifikation „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung“ erwerben.

(2) Die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation dient dem Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt, die erforderlich sind, um Medien in lerngerechter Weise zu gestalten, zu analysieren, zu nutzen und Projekte und Unterrichtseinheiten zur Medienerziehung/Informationstechnischen Grundbildung durchführen zu können.

Im Rahmen des Studiums sollen differenzierte Kenntnisse in den Bereichen Allgemeine Medienkompetenz, Mediendidaktische Kompetenz und Kompetenz im Bereich von Medienerziehung/Informationstechnische Grundbildung erworben und sowohl unter dem Gesichtspunkt ihrer generellen Bedeutung für die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen als auch im Hinblick auf den gesellschaftlichen Erziehungsauftrag von Schule betrachtet werden.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung auf die Prüfung ist ein Studium im Umfang von etwa 30 Semesterwochenstunden in einem entsprechenden Studiengang an einer Universität gemäß § 1 Abs. 2 Universitätsgesetz (UG) erforderlich. An die Stelle des Präsenzstudiums können ein Fernstudium oder eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung für die Vorbereitung auf den Erwerb der Zusatzqualifikation als geeignet anerkannt worden sind.

(2) Die Vorbereitung auf die Prüfung soll sich auf die nachfolgend genannten Bereiche und die ihnen zugeordneten Teilgebiete erstrecken:

Bereiche	Teilgebiete
Bereich A: Allgemeine Medienkompetenz	1 Theorien und Konzepte zu Grundlagen von Medien und Informationstechnologien 2 Auswahl und Nutzung von Medien und informationstechnischen Systemen 3 Gestaltung und Produktion von Medien oder Software 4 Gesellschaftliche Relevanz von Medien für die Informationsvermittlung 5 Medienethik und -ästhetik
Bereich B: Mediendidaktische Kompetenz	1 Grundlagen der Verwendung von Medien und Informationstechnologien in Lehr- und Lernprozessen 2 Nutzung von Medien und Informationstechnologien im fachlichen und überfachlichen Unterricht 3 Nutzung von Medien und Informationstechnologien in der Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit 4 Analyse und Bewertung von Medienangeboten 5 soziale und institutionelle Bedingungen der Medienproduktion 6 Medienerziehung und Werteorientierung 7 weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
Bereich C: Kompetenz im Bereich Medienerziehung/Informationstechnische Grundbildung	1 Erziehungs- und Bildungsauftrag im Bereich von Medien und Informationstechnologien 2 Medienerziehung/Informationstechnische Grundbildung im fachlichen und fächerübergreifenden Unterricht 3 Medienerziehung/Informationstechnische Grundbildung in der Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit oder 4 weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

(3) Der Studienumfang je Teilgebiet umfasst zwei bis vier Semesterwochenstunden.

(4) Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der Teilnahme an einem Zusatzstudium oder an Lehrerfortbildungsveranstaltungen in sechs Teilgebieten vorzulegen. Ein Teilgebiet ist vertieft zu studieren. Im Einzelnen sind folgende Nachweise vorzulegen: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung, ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet A 1, A 2 oder A 3 und aus B 1 oder C 1, ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Teilgebiet B 2, B 3 oder C 2 und der Nachweis über ein vierwöchiges Praktikum nach Maßgabe der Hochschule.

(5) Einer der Leistungsnachweise muss auf die selbstständige Gestaltung bzw. Produktion eines Mediums bezogen sein. Dieser Leistungsnachweis kann im Rahmen einer Gruppenarbeit erbracht werden.

§ 3

Studien zur Vorbereitung auf die Prüfung werden in Studiengängen gemäß § 87 Abs. 3 UG oder durch

Einrichtungen der Lehrerfortbildung durchgeführt. Geeignete Elemente des Studiums bis zur Ersten Staatsprüfung können auf Antrag angerechnet werden.

§ 4

Die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation wird vor dem für den Studienort zuständigen Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen abgelegt. Im Fall der Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung bestimmt das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung das zuständige Prüfungsamt.

§ 5

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Prüfung an das zuständige Staatliche Prüfungsamt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt;
2. Nachweis der ordnungsgemäßen Vorbereitung auf die Prüfung gemäß § 2.

Der Nachweis wird geführt durch Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen der Hochschule bzw. der Einrichtungen der Lehrerfortbildung.

(3) Im Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben:

1. vier Teilgebiete, aus denen die Aufgaben für die Hausarbeit in Form einer eigenen Medienproduktion (Bearbeitungszeit zwei bis vier Wochen) und für die mündliche Prüfung entnommen werden;
2. welches Mitglied des Prüfungsamtes sie/er als Themenstellerin oder Themensteller für die Arbeit unter Aufsicht vorschlägt;
3. welches weitere Mitglied sie/er für die mündliche Prüfung vorschlägt.

§ 6

(1) Die Prüfung setzt sich zusammen aus einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten Dauer und einer im Rahmen einer begrenzten Vorbereitung erstellten eigenen Medienproduktion.

Thematisch bezieht sich die mündliche Prüfung – ausgehend vom selbstgestalteten Medienprodukt – auf drei der studierten Teilgebiete aus den Kompetenzbereichen A, B und C.

(2) Die Prüfung für die angestrebte Zusatzqualifikation ist jeweils auf das erworbene Lehramt zu beziehen.

§ 7

(1) Die für die Durchführung der Prüfung geltenden Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) finden entsprechend Anwendung.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Aus den gleich zu gewichtenden Einzelbewertungen wird eine Gesamtnote unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnet. Es wird auf- oder abgerundet.

§ 8

Über die bestandene Prüfung stellt das Staatliche Prüfungsamt ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 aus. Über eine nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 erstellt.

Anlage 1

Anlage 2

§ 9

(1) Auf die Prüfung werden auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers gleichwertige Prüfungsleistungen aus einer bestandenen Prüfung im Sinne von § 90 Abs. 1 UG oder einer Promotion angerechnet, sofern die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 erfüllt und die Studien- und Prüfungsleistungen den Anforderungen des § 2 Abs. 2 bis 4 oder des § 7 Abs. 1 entsprechen.

(2) Eine Prüfung gemäß § 90 Abs. 1 UG oder eine Promotion, die in Studium und Prüfung alle für die Prüfung erforderlichen Teile umfasst, kann als Prüfung anerkannt werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 erfüllt.

(3) Die Entscheidung zu Absatz 1 und 2 trifft das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen der Hochschule, an der die Prüfung abgelegt wurde. Es stellt ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 aus.

Anlage 3

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1999

Ministerium für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin
Gabriele Behler

Zeugnis
über die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation
„Medien und Informationstechnologien in Erziehung,
Unterricht und Bildung“*)

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat nach bestandener Erster Staatsprüfung die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation
„Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung“

am _____

mit der Note _____ (,) bestanden.

Dieses Zeugnis hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Zeugnis über die Erste Staatsprüfung.

Sitz des Prüfungsamtes, Datum

Staatliches Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

Siegel

Unterschrift

*) gemäß Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung“ vom 30. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 644)

**Bescheinigung
über die nicht bestandene Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation
„Medien und Informationstechnologien in Erziehung,
Unterricht und Bildung“ *)**

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung“

nicht/ endgültig nicht bestanden.**)

Sie/Er kann die Prüfung einmal / nicht wiederholen.**)

Auf ihren/seinen Antrag wird folgende Prüfungsleistung auf die Wiederholungsprüfung angerechnet:**)

Sitz des Prüfungsamtes, Datum

Staatliches Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

Siegel

Unterschrift

*) gemäß Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung“ vom 30. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 644)

**) Nichtzutreffendes streichen

**Bescheinigung
über die Anerkennung einer Hochschulprüfung
als Teil einer Prüfung/als Prüfung**)
zum Erwerb der Zusatzqualifikation
„Medien und Informationstechnologien in Erziehung,
Unterricht und Bildung“*)**

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat am _____
Datum

an der _____
Hochschule

folgende Prüfung abgelegt:

Bezeichnung der Prüfung

Diese Prüfung wird hiermit als Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung“ anerkannt.**)

wird hiermit als Prüfungsteil _____
anerkannt und auf die Prüfung angerechnet.**).

Sitz des Prüfungsamtes, Datum

Staatliches Prüfungsamt
für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen

Siegel

Unterschrift

*) gemäß Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung“ vom 30. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 644)

**) Nichtzutreffendes streichen

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 27. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen,
Kreis Heinsberg im Gebiet der Stadt Düren
und der Gemeinde Kreuzau**

Vom 6. September 1999

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 20. Mai 1999 die Aufstellung der 27. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg im Gebiet der Stadt Düren und der Gemeinde Kreuzau (Konversion Panzerkaserne Düren und Kreuzau) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 6. September 1999 – VI B 1 – 60.71.25 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 27. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie beim Kreis Düren und der Stadt Düren sowie der Gemeinde Kreuzau zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 22. November 1999

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 1999 S. 649.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

Vom 12. Oktober 1999

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 18. Juni 1998 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, beschlossen.

Diesen Gebietsentwicklungsplan habe ich mit Erlass vom 12. Oktober 1999 – VI B 1 – 60.50 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei allen Kreisen und Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1999

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 1999 S. 649.

**Satzung
des Pensionsfonds der Landesunfallkasse
Nordrhein-Westfalen
vom 11. November 1999
Aufgestellt
mit Beschluss des Vorstandes
vom 29. Oktober 1999
Verabschiedet
mit Beschluss der Vertreterversammlung
vom 11. November 1999**

§ 1

Name, Zweck und Rechtsform

(1) Die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen bildet unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1999 – Versorgungsfondsgesetz – EFoG –) beginnend mit dem 1. 1. 2000 ein Sondervermögen zur Sicherung der Versorgungsansprüche ihrer Beamtinnen und Beamten unter dem Namen „Pensionsfonds der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen“. Unmittelbare Ansprüche von Versorgungsempfängern gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

(2) Das Sondervermögen, das ausschließlich der Sicherung der Versorgungsausgaben dient, ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden (§ 4 EFoG) und wird dabei durch die Organe der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Düsseldorf.

§ 2

Mittelzuführung

(1) Innerhalb der ersten drei Arbeitstage eines jeden Kalenderjahres sind beginnend mit dem Jahr 2000 dem Sondervermögen jährlich Geldbeträge zuzuführen, die entsprechend dem Konzept „Pensionsfonds Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen“ (siehe Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist) ermittelt wurden. Zuführungen gemäß § 5 Abs. 1 EFoG werden unter Hinweis auf die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 EFoG nicht geleistet.

(2) Das Vermögen des Sondervermögens bildet sich aus den Zuführungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie den daraus erzielten Erträgen.

(3) Das Sondervermögen ist von den übrigen Vermögen der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen, ihren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 3

Anlage und Verwaltung der Mittel

(1) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich deren Erträgen sind zu marktüblichen Konditionen im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 EFoG anzulegen.

(2) Die Rechnungslegung für das Sondervermögen erfolgt jährlich. Sie wird als Anhang zur Jahresrechnung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen ausgewiesen.

§ 4

Verwendung

(1) Die Verwendung des Sondervermögens richtet sich nach dem Konzept „Pensionsfonds Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen“ (siehe Anhang).

(2) Der Aufwand für Nachversicherungen wird ebenfalls durch das Sondervermögen finanziert.

§ 5

Übergangsregelungen

(1) Die im Hinblick auf eine Versorgungsregelung gebildeten Rückstellungen aus den Jahren 1998 und 1999 fließen dem Fonds zu. In dem Betrag sind die Rückstellungen nach § 5 Abs. 1 EFoG für 1999 enthalten.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Gotsche

Vorsitzender des Vorstandes

Schneider

Vorsitzender der Vertreterversammlung

(Die Gegenzeichnung erstreckt sich auch auf den Anhang)

**Anhang
zur Satzung des Pensionsfonds der
Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen**

**Konzept
„Pensionsfonds Landesunfallkasse
Nordrhein-Westfalen“**

Zielsetzung

Im Hinblick auf das Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz – EFoG –) vom 20. April 1999 macht die Landesunfallkasse NRW Gebrauch von der in § 1 Abs. 2 EFoG genannten Ausnahmeregelung, wonach Körperschaften von der Teilnahme an der Errichtung des Sondervermögens des Landes unter dem Namen „Fonds für die Versorgungsausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen“ ausgenommen werden, wenn sie im Rahmen ihres Jahresabschlusses Rückstellungen in Höhe ihrer zukünftigen Versorgungsverpflichtungen bilden.

Die Landesunfallkasse NRW verfolgt bei der Bildung eines eigenen Pensionsfonds für ihre Beamtinnen und Beamten insbesondere drei Zielsetzungen:

- keine Belastung zukünftiger Generationen mit den Versorgungslasten der Vergangenheit bei gleichzeitiger Vermeidung stiller Reserven
- langfristige Planbarkeit der Personalausgaben
- langfristige Konstanz der Personalausgaben

Veränderungen der Personalstruktur

Bei Neueinstellungen und Beförderungen von Beamtinnen und Beamten dürfen das Alter und hieraus resultierend die Versorgungskostenunterschiede kein Kriterium sein. Weiterhin sollen vermehrte Anstrengungen unternommen werden, von dem bisherigen Dienstherrn einer/eines zur Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen versetzten Beamtin/Beamten einen Versorgungsbeitrag zu erhalten. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn eine Beamtin oder ein Beamter des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen wird.

Voraussetzungen

Die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen geht davon aus, dass in Zukunft die Versorgungsleistungen – so wie heute schon die Dienstbezüge – vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) berechnet und ausbezahlt werden. Die Erstattungen an das LBV erfolgen aus dem laufenden Haushalt. Damit hierdurch der Umlagebeitrag nicht unmittelbar belastet wird, sind schon jetzt Pensionsrückstellungen vorzunehmen. Aus diesen Pensionsrückstellungen erfolgen dann kapitalmindernde Entnahmen in Höhe der durch das LBV gezahlten Versorgungsleistungen.

Bei der LUK NRW sind zur Zeit 17 Beamtinnen und Beamte beschäftigt, mit einer wesentlichen Zunahme ist nicht zu rechnen. Aus diesem Grunde kann für jede/n Beamtin/Beamten der Beitrag zum Pensionsfonds nach finanzmathematischen Methoden berechnet werden.

Zunächst ist die Höhe der gesamten voraussichtlichen Versorgungsbezüge für jede/n Beamtin/Beamten individuell zu ermitteln. Hierzu sind folgende Prognosen notwendig:

- Höhe der letzten ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge (JDB)

- Beginn der Versorgungsleistungen und damit Zahl der verbleibenden Dienstjahre
- Höhe der Versorgungsanspruchsquote
- Dauer der Versorgungszeit der/des Beamtin/Beamten und ihrer/seiner Hinterbliebenen
- Höhe der durchschnittlichen Verzinsung des Pensionsfonds
- Höhe der durchschnittlichen jährlichen Versorgungsanpassung

Die vorstehenden Prognosen werden im Einzelnen wie folgt ermittelt.

Höhe der letzten ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge

Es werden nach der derzeitigen Besoldungsgruppe, dem Familienzuschlag für Verheiratete ohne Kind und den Bezügen der Endstufe die ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge berechnet. Weiterhin wurde die durchschnittliche jährliche Steigerung der Dienst- und Versorgungsbezüge der letzten 20 Jahre ermittelt. Mit diesem Wert (z. Zt. 2,85%), der laufend zu aktualisieren ist, wird die Höhe der letzten Jahresdienstbezüge projiziert.

Bei dieser individuellen Berechnung wird von der aktuellen Besoldungsgruppe ausgegangen. Bei Beförderungen findet im Rahmen der jährlich durchzuführenden Anpassungsberechnungen bei der Aufstellung des Haushaltsplans eine Neuberechnung statt. Um die Berechnungen zu vereinfachen und eventuelle Datenschutzprobleme zu vermeiden, wird bei allen Beamtinnen und Beamten heute und zum Zeitpunkt der Pensionierung als Familienstand „verheiratet, keine Kinder“ angenommen. Maßgebend sind auch heute schon die Bezüge der Endstufe, da zu erwarten ist, dass jede/r Beamtin/Beamte diese bis zum Eintritt des Versorgungsfalles erreichen wird. Der Wert der durchschnittlichen jährlichen Besoldungsanpassung wurde entsprechend der tatsächlichen Anpassungen der letzten 20 Jahre ermittelt und wird jährlich fortgeschrieben. Die verbleibenden Arbeitsjahre werden vom Jahr nach der Berechnung bis zum Jahr des Erreichens des 63. Lebensjahres einschließlich ermittelt. So kann einerseits auf der Basis von Ist-Daten geplant und andererseits die Zuführungen zum Pensionsfonds auf das notwendige Maß beschränkt werden. Zur Feststellung der Höhe der letzten Jahresdienstbezüge ergibt sich folgende Berechnung:

Letzte JDB = aktuelle JDB $\times$
(1 + durchschn. Besoldungsanpassung in %) ^{verbleibende Arbeitsjahre}

Beginn der Versorgungsleistungen

Der Beginn der Versorgungsleistungen wird auf den Beginn des Jahres nach Vollendung des 63. Lebensjahres festgelegt. Nach Auswertungen des LBV liegt der durchschnittliche Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zur Zeit noch früher, jedoch ist für die mittelfristige Planung davon auszugehen, dass durch die im Rahmen der politischen Zielsetzung bereits geänderten Regelungen zur Versorgung von Beamtinnen und Beamten sich dieser Zeitpunkt weiter hinausschieben wird.

Höhe der Versorgungsanspruchsquote

Es wird davon ausgegangen, dass mit Eintritt des Versorgungsfalles ein Anspruch in Höhe von 73% der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge besteht. Nach Auswertungen des LBV beträgt der Durchschnittssatz für Beamtinnen und Beamte der allgemeinen Verwaltung 73%. Trotz der neuen Kürzungsvorschriften ist dieser Wert auch künftig zutreffend, weil insbesondere durch die Regelung zur Altersteilzeit und den zur Zeit diskutierten schnellen Stellenabbau bei Beamtinnen/Beamten die Höchstquote von 75% von einer Vielzahl von Versorgungsempfängern erreicht wird.

Dauer der Versorgungszeit der Beamtinnen und Beamten und ihrer Hinterbliebenen

Die Bezugszeit von Versorgungsleistungen für die Beamtinnen und Beamten und ihrer Hinterbliebenen wird auf 20 Jahre festgelegt.

Höhe der Verzinsung des Pensionsfonds

Ein Fonds, in dem voraussichtlich mehrere Millionen DM eingestellt werden, muss durch ein professionelles Fondsmanagement verwaltet werden. Nur so können die Auswahl der richtigen Wertpapiere sowie das richtige Laufzeit-Management angesichts der ständigen Kapitalentnahmen bzw. -zuführungen optimiert werden. Zudem profitiert die LUK von den Größenvorteilen und Marktkennntnissen entsprechender Rentenfonds. Nach Auswertung von Performance-Ergebnissen des Allianz Rentenfonds sowie des Commerzbank Corentafonds II sollte eine langfristige durchschnittliche Kapitalverzinsung von mindestens 6,62% erreichbar sein und wird daher als Berechnungsgrundlage verwendet.

Höhe des Versorgungsanspruchs

Auf Grund der vorstehend erläuterten Prognosen ist das zur Befriedigung des gesamten Versorgungsanspruchs einer/eines Beamtin/Beamten und ihrer/seiner Hinterbliebenen benötigte Kapital zu berechnen.

Die Berechnung muss also bei jeder/jedem Beamtin/Beamten sicherstellen, dass unter Berücksichtigung der möglichen Verzinsung (i) und der jährlichen Versorgungsanpassungen (p), die der Höhe nach den durchschnittlichen jährlichen Besoldungsanpassungen entsprechen, in den verbleibenden Arbeitsjahren (m) durch regelmäßige jährliche vorschüssige Zuführungen (r) zum Pensionsfonds ein Kapital (K_n) angesammelt wird, das gerade ausreicht, die jährlichen Versorgungsbezüge (g) für 20 Jahre zu decken.

Mathematisch wird dies wie folgt ausgedrückt:

Ansammeln des Kapitals:

$$K_n = r \times (1+i) \times \frac{(1+i)^m - 1}{(1+i) - 1}$$

Dieses K_n entspricht dem Kapital, das die jährlichen Versorgungsansprüche für zwanzig Jahre unter Berücksichtigung der Versorgungsanpassungen und Verzinsung deckt.

$$K_n = g_0 \times \frac{1+p}{1+i} \times \frac{1 - \left(\frac{1+p}{1+i}\right)^n}{1 - \frac{1+p}{1+i}}$$

Somit

$$r \times (1+i) \times \frac{(1+i)^m - 1}{(1+i) - 1} = g_0 - \frac{1+p}{1+i} \times \frac{1 - \left(\frac{1+p}{1+i}\right)^n}{1 - \frac{1+p}{1+i}}$$

Mit:

r = jährliche konstante Zuführung zum Pensionsfonds

i = Verzinsung des Pensionsfonds

n = Versorgungsjahre

m = verbleibende Berufsjahre

p = durchschnittliche Versorgungsanpassung = durchschnittliche Besoldungsanpassung

g₀ = Versorgungsanspruch im ersten Versorgungsjahr = 73% der letzten JDB

Die einzige Unbekannte dieser Gleichung ist r und kann durch Umstellen ermittelt werden, sodass für jede/n Beamtin/Beamten die jährlichen konstanten Zuführungen zum Pensionsfonds ermittelt werden können, wobei der Einsatz von ADV den Rechenaufwand erleichtert.

$$r = g_0 \times \frac{1+p}{1+i} \times \frac{1 - \left(\frac{1+p}{1+i}\right)^n}{1 - \frac{1+p}{1+i}} \times \frac{(1+i) - 1}{[(1+i)^m - 1] (1+i)}$$

Höhe der Zuführungen zur Pensionsrückstellung

Es ist eine Pensionsrückstellung als Sondervermögen zu bilden, aus der kapitalmindernde Entnahmen in Höhe der jährlichen Versorgungsleistungen ermöglicht werden.

Die Ansammlung der Pensionsrückstellung hat durch jährliche konstante Zuführungen (r) zu erfolgen, die wie oben geschildert ermittelt werden. Diese Zuführung ist für jede/n Beamtin/Beamten auszurechnen. Die Summe der Zuführungen für alle Beamtinnen und Beamte ergibt die gesamte Pensionsrückstellung für das jeweilige Haushaltsjahr.

Anpassungen der Zuführungen

Bei der jährlichen Feststellung des Haushaltes sind im Bereich der Pensionsrückstellungen folgende Überprüfungen und Anpassungen vorzunehmen:

- **Beförderungen**
Es erfolgt eine neue Berechnung der Versorgungsansprüche und der Pensionszuführung.
- **Zinsschwankungen**
Ändert sich die durchschnittliche Verzinsung des Pensionsfonds um mehr als 0,2%, hat eine Neuberechnung und Anpassung zu erfolgen.
- **Veränderung der durchschnittlichen Besoldungsanpassungen**
Ändert sich die durchschnittliche Besoldungsanpassung um mehr als 0,1%, hat eine Neuberechnung und Anpassung zu erfolgen.
- **Ausscheiden aus der LUK.**
Sofern ein/e Beamtin/Beamter ausscheidet (nicht Versorgungsfall!), werden die für sie/ihn gebildeten Rückstellungen für die Nachversicherung oder Versorgungskostenbeiträge nachfolgender Dienstherren verwendet. Etwaige Restbeträge werden zuführungsmindernd eingesetzt.
- **Eintritt des Versorgungsfalls**
Es ist nichts zu veranlassen, da das angestrebte Ziel erreicht wurde. Sofern der Versorgungsfall vor Vollendung des 63. Lebensjahres eintritt, wird davon ausgegangen, dass innerhalb des Pensionsfonds ein Ausgleich eintritt. Gleiches gilt für Bezugszeiten von Altersversorgungsleistungen für einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren.

Überprüfung der geplanten mit den tatsächlichen Kosten

Bei den jährlichen Anpassungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung werden auch die prognostizierten Versorgungsansprüche neu erfasst. Diese Jahresprognosen sind nach Fälligkeit mit den tatsächlichen Ausgaben abzustimmen. Einsparungen sind zunächst für Versorgungsfälle vorzusehen und einzusetzen, die kostensteigernd von der Prognose abweichen. Sollte darüber hinaus ein wesentlicher Überschuss mit Dauerwirkung entstehen, ist dieser zuführungsmindernd zu verwenden, um die Bildung stiller Reserven zu vermeiden.

Nachversicherung

Sollte das Dienstverhältnis einer/eines Beamtin/Beamten mit der Landesunfallkasse vorzeitig aufgelöst werden mit der Folge, dass die betreffende Person nachzuversichern ist, so werden hierfür die bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses angesammelten Rückstellungen für die/den Betroffene/n in voller Höhe für die Nachversicherung verwendet. Differenzen zwischen dem für die Nachversicherung zu zahlenden Betrag und der Summe der angesammelten Rückstellungen werden aus dem Pensionsfonds beglichen bzw. diesem zugeführt.

Aufwendungen

Der Endwert aller heute bekannten und mit einer jährlichen Tarifanpassung von $p = 2,85\%$ hochgerechneten Versorgungsansprüche beträgt 49.462.330 DM. Bedenkt man, dass zukünftige Generationen, die diese Versorgungslasten zu tragen haben, diese Aufwendungen entweder zinsbringend anlegen könnten, oder – und dies ist wahrscheinlicher – per Schuldenaufnahme finanzieren müssen, so erhöht sich der vorgenannte Endwert bei einem Zinssatz von $i = 6,62\%$ auf 94.314.004 DM.

Entsprechend der eingangs erwähnten Zielsetzung soll dieses Szenario vermieden werden. Dazu könnte der Barwert, also der auf den heutigen Tag abgezinste Wert

aller zukünftigen Versorgungsansprüche errechnet und zurückgestellt werden. Mit $p = 2,85\%$ und $i = 6,62\%$ beträgt dieser 7.645.638 DM.

Um die zukünftigen Versorgungslasten aber auf möglichst viele Haushaltsjahre zu verteilen, entscheidet sich die Landesunfallkasse – wie aus dem dargestellten finanzmathematischen Formelwerk bereits ersichtlich – für einen anderen Weg. Der zum Zeitpunkt der Pensionierung einer/eines Beamtin/Beamten errechnete Barwert ihrer/seiner dann eintretenden Versorgungsansprüche wird während ihrer/seiner Dienstzeit durch konstante jährliche Zuführungen zu einem Pensionsfonds angesammelt. Hierdurch werden die weiteren Anforderungen der eingangs erwähnten Zielsetzung erfüllt, weil die Personalausgaben längerfristig planbar und – abgesehen von Tarifierhöhungen – stabil gehalten werden können, größere Schwankungen bei den Personalkosten somit auf lange Sicht vermieden werden können.

Hiernach sind im Haushalt 2000 als Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für alle Beamtinnen und Beamten der Landesunfallkasse insgesamt 901 662 DM einzustellen.

Diese Zuführungen werden langsam aber stetig bis zum Jahr 2015 auf eine Höhe von ca. 519 639 DM pro Jahr sinken, sofern es gelingt, durch Neueinstellungen den Durchschnitt der verbleibenden Arbeitsjahre aller Beamtinnen und Beamten der LUK von heute 21 Jahren auf 24 Jahre zu erhöhen.

Geht man hingegen längerfristig von günstigeren Werten aus, beispielsweise der langfristigen Performance des Corenta II Rentenfonds (7,55%), so sinken die Zuführungen zum Pensionsfonds bis zum Jahr 2015 auf ca. 422 626 DM. Voraussetzung ist auch hier, dass der Durchschnitt der verbleibenden Arbeitsjahre aller Beamtinnen und Beamten der LUK von heute 21 Jahren auf 24 Jahre erhöht werden kann. Im Jahr 2000 wären bei einer Besoldungsanpassung von 2,85% und einer höheren Verzinsung von 7,55% dem Pensionsfonds 773 335 DM zuzuführen.

Sofern keine nennenswerten negativen Abweichungen von den genannten Prognosen eintreten, fallen neben den Zuführungen zum Pensionsfonds mit Ausnahme späterer tatsächlicher Beihilfe- und Pflegeleistungen keine weiteren Kosten für Versorgungsempfänger an. Die Personalkosten der LUK sind daher auch langfristig – abgesehen von den Tarifierhöhungen – stabil und vorhersehbar.

Der Verwaltungsaufwand kann mit den vorhandenen Kapazitäten bewältigt werden, wird jedoch die beteiligten Mitarbeiter dauerhaft in vertretbarem Umfang beansprucht. Hier sind insbesondere folgende Tätigkeiten zu nennen:

- Jährliche Überprüfung der Voraussetzungen
- Neue Berechnungen bei Veränderungen
- Abwicklung mit Banken.

Gutachterkosten werden voraussichtlich nur in geringer Höhe anfallen, da das eigentliche Konzept bereits feststeht. Es ist jedoch die Anwendbarkeit der mathematischen Algorithmen durch externe Fachleute zu prüfen.

Umsetzung

Bei vorstehendem Konzept handelt es sich um Rückstellungen, die nicht an die Rücklage gebunden sind. Deshalb sind die Vorschriften für die Rücklage nicht anzuwenden. Somit gilt auch nicht die Beschränkung der Höhe nach. Zu beachten ist jedoch § 12 SVRV. Hiernach bestimmt sich der Höchstwert nach dem versicherungsmathematisch ermittelten aktuellen Wert der späteren Zahlung. Dieser Wert ist bei wesentlichen Änderungen der Berechnungsgrundlagen, in der Regel alle fünf Jahre, zu aktualisieren. Die Rückstellungen dürfen nur zweckentsprechend aufgelöst werden.

Der Vorstand erlässt Richtlinien über

- Höhe der Zuführungen
- Anlage und Verwaltung der Mittel
- Verwendung der Mittel
- Jährliche Rechnungslegung

Schlussbemerkung

Die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen ist sich der Tatsache bewusst, dass zwischen den angenommenen Versorgungszeiten und dem aus der Vergangenheit abgeleiteten Gehaltstrend zur Zeit ein risikotechnischer Zusammenhang besteht, an dessen Auflösung schon bei den nächsten Anpassungen gearbeitet werden muss. Dabei kann es erforderlich werden, bei der Lebenserwartung nach Geschlecht einerseits und/oder nach Versorgungsempfänger(in)/Ehegatte andererseits zu differenzieren.

Bei der geringen Zahl von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern sieht die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen zur Zeit keine Möglichkeit, vorzeitige Versorgungsfälle durch Invalidität oder Tod risikotechnisch in vollem Umfang zu berücksichtigen. Ein solcher Fall könnte daher weiterhin zu einer Belastung des laufenden Haushalts führen.

Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene sind nicht aus der Pensionsrückstellung sondern aus dem laufenden Haushalt zu zahlen, und zwar über die dort vorhandene Buchungsstelle.

– GV. NRW. 1999 S. 650.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
 möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
 vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359